

ENTWURF

Jahrgang 2019

Ausgegeben am xx.xx.2019

xx. Gesetz: Gesetz über die Förderung der Stromerzeugung aus Biomasse - Wiener Biomasseförderung-Ausführungsgesetz (Wr. BF-AG)

Der Wiener Landtag hat in Ausführung des Grundsatzgesetzes über die Förderung der Stromerzeugung aus Biomasse (Biomasseförderung-Grundsatzgesetz), BGBl. I Nr. 43/2019, beschlossen:

Gesetz über die Förderung der Stromerzeugung aus Biomasse - Wiener Biomasseförderung-Ausführungsgesetz (Wr. BF-AG)

Zweck des Gesetzes

§ 1. Dieses Gesetz zielt auf die Förderung von Ökostromanlagen auf Basis fester Biomasse und auf Basis von Abfall mit hohem biogenem Anteil ab.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet der Ausdruck „feste Biomasse“ forstliche Brennstoffe und halmgutartige Brennstoffe sowie deren Früchte.

(2) Im Übrigen gelten für dieses Gesetz die Definitionen des Ökostromgesetzes 2012 (ÖSG 2012), BGBl. I Nr. 75/2011, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 42/2019, und des Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetzes 2005 (WEIWG 2005), LGBl. Nr. 46/2005, in der jeweils geltenden Fassung.

Anwendungsbereich

§ 3. (1) Dieses Gesetz regelt die Förderung von Ökostromanlagen auf Basis fester Biomasse und auf Basis von Abfällen mit hohem biogenem Anteil mit Standort in Wien, deren Fördervertrag mit der Ökostromabwicklungsstelle (Einspeisetarif), gemäß den Bestimmungen des ÖSG 2012 zwischen dem 1. Jänner 2017 und dem 31. Dezember 2019 abgelaufen ist bzw. abläuft, sofern sich aus Abs. 2 nichts anderes ergibt.

(2) Von der Förderung sind jene Ökostromanlagen ausgenommen,

1. die im Zeitraum der Abnahme gemäß § 4 über einen aufrechten Vertrag nach dem Ökostromgesetz, BGBl. I Nr. 149/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 104/2009, oder nach dem ÖSG 2012 verfügen,

2. die nicht über einen Anerkennungsbescheid gemäß § 7 ÖSG 2012 verfügen,

3. die auf Basis von Tiermehl, Ablauge oder Klärschlamm betrieben werden,

4. die keinen Brennstoffnutzungsgrad von mindestens 60 Prozent erreichen,

5. die über kein Konzept über die Rohstoffversorgung auf die Dauer von 36 Monaten verfügen,

6. die keine dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung von Feinstaub aufweisen, oder

7. über keinen dem Stand der Technik entsprechenden Wärmezähler gemäß § 12 Abs. 2 Z 4 ÖSG 2012 für die Zwecke der Messung der genützten Wärme verfügen.

(3) Im Zweifelsfall hat die Landesregierung von Amts wegen oder über Antrag des oder der Bilanzgruppenverantwortlichen oder der Verteilernetzbetreiberin oder des Verteilernetzbetreibers mit Bescheid festzustellen, ob eine Ökostromanlage gemäß Abs. 1 von der Förderung gemäß Abs. 2 ausgenommen ist.

Pflichten der Verteilernetzbetreiberin und des Verteilernetzbetreibers

§ 4. (1) Zusätzlich zu den in § 38 WEIWG 2005 festgelegten Pflichten ist die Verteilernetzbetreiberin oder der Verteilernetzbetreiber verpflichtet,

1. eine besondere Bilanzgruppe für Ökostromanlagen gemäß § 3 Abs. 1 (Biomassebilanzgruppe) unter Beachtung des § 38 Abs. 2 ÖSG 2012 einzurichten, wobei diese Bilanzgruppe gemeinsam von mehreren Verteilernetzbetreiberinnen und Verteilernetzbetreibern gebildet und genutzt werden kann,

2. mit den Betreiberinnen und Betreibern von Ökostromanlagen gemäß § 3 Abs. 1 Verträge über die Abnahme von Ökostrom abzuschließen,

3. die den Ökostromanlagen gemäß § 3 Abs. 1 zugewiesenen Zählpunkte der Biomassebilanzgruppe zuzuordnen.

(2) In den Vertragsurkunden sind jedenfalls folgende Angaben aufzunehmen:

1. Anlagenbezeichnung und Anlagenbetreiberin oder Anlagenbetreiber,

2. Rechnungsdaten,

3. die zum Einsatz gelangenden Primärenergieträger und den Prozentsatz der einzelnen Primärenergieträger, bezogen auf einen durchgehenden Zeitraum von 12 Monaten,

4. die Engpassleistung und den allfälligen Eigenversorgungsanteil,

5. ein Konzept über die Erreichung eines Brennstoffnutzungsgrades von mindestens 60 Prozent, bezogen auf einen durchgehenden Zeitraum von 12 Monaten,

6. das Datum der Beendigung des Vertragsverhältnisses mit der Ökostromabwicklungsstelle,

7. das Datum des Beginns der Abnahme des angebotenen Ökostroms durch die Verteilernetzbetreiberin oder den Verteilernetzbetreiber,

8. Regelungen über die Rückabwicklung der Förderung, wenn die Förderungsvoraussetzungen gemäß § 10 Abs. 7 nicht mehr vorliegen,

9. Hinweise auf die gemäß § 8 Abs. 6 zu erstellende Dokumentation und auf die Folgen gemäß § 10 Abs. 7.

(3) Mit dem Beginn der Abnahme des Ökostroms wird die Betreiberin oder der Betreiber der Ökostromanlage Mitglied der Biomassebilanzgruppe.

(4) Wenn die betroffene Verteilernetzbetreiberin oder der betroffene Verteilernetzbetreiber die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit einer oder eines Biomassebilanzgruppenverantwortlichen nicht erfüllen, haben sie zur Erfüllung ihrer gemäß Abs. 1 Z 1 und Z 2 festgelegten Aufgaben einer dritten Person die Rechte und Pflichten nach diesem Gesetz zu übertragen, die die Voraussetzungen gemäß § 5 zu erfüllen vermag.

Biomassebilanzgruppenverantwortliche oder Biomassebilanzgruppenverantwortlicher

§ 5. (1) Die Tätigkeit einer oder eines Biomassebilanzgruppenverantwortlichen darf eine natürliche oder juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft ausüben, die fachlich geeignet ist und die Voraussetzungen gemäß § 50 Abs. 1 WEIWG 2005 erfüllt.

(2) Die fachliche Eignung ist gegeben, wenn theoretische und in den letzten 10 Jahren zumindest fünfjährige praktische Kenntnisse in der Abwicklung von Förderungen und in der Führung einer Bilanzgruppe erworben wurden.

(3) Die betroffene Verteilernetzbetreiberin oder der betroffene Verteilernetzbetreiber hat der Landesregierung unter Vorlage der in § 50 Abs. 4 Z 1 bis 5 WEIWG 2005 aufgezählten Unterlagen und unter Vorlage von Unterlagen über die fachliche Eignung die Biomassebilanzgruppenverantwortliche oder den Biomassebilanzgruppenverantwortlichen namhaft zu machen. Mit der Namhaftmachung kann die oder der Biomassebilanzgruppenverantwortliche seine Tätigkeit aufnehmen. Von der Vorlage der Unterlagen kann abgesehen werden, wenn die oder der namhaft gemachte Biomassebilanzgruppenverantwortliche diese Nachweise bereits einmal erbracht hat.

(4) Die Landesregierung hat die Tätigkeit der oder des namhaft gemachten Biomassebilanzgruppenverantwortlichen zu untersagen, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 nicht oder nicht mehr vorliegen.

Aufgaben der oder des Bilanzgruppenverantwortlichen

§ 6. Zusätzlich zu den in § 5 und den gemäß § 49 WEIWG 2005 festgelegten Aufgaben hat die oder der Biomassebilanzgruppenverantwortliche

1. entweder die abgenommenen Ökostrommengen samt den dazugehörigen Herkunftsnachweisen gemäß den geltenden Marktregeln an Stromhändlerinnen oder Stromhändler, soweit sie Endverbraucherinnen oder Endverbraucher im Inland beliefern, zum jeweiligen Day-Ahead-Spotmarkt-Stundenpreis der Strombörse EPEX SPOT SE für das Marktgebiet Österreich sowie zum Preis von 0,70 Euro/MWh für die Herkunftsnachweise täglich zuzuweisen und monatlich zu verrechnen. Die Zuweisung erfolgt in Form von Fahrplänen an die jeweilige Bilanzgruppe, in der die Stromhändlerinnen oder Stromhändler Mitglied sind, im Verhältnis der pro Kalendermonat an Endverbraucherinnen oder

Endverbraucher im Inland abgegeben Strommengen. Die Verrechnungsstellen haben die erforderlichen Daten automationsunterstützt zur Verfügung zu stellen. Für den jeweiligen Kalendermonat berechnet sich die Quote nach dem Monat, welcher drei Monate zurückliegt. Bei neu eintretenden Stromhändlerinnen oder Stromhändlern wird der Wert des ersten vollen Monats herangezogen,

2. oder die abgenommenen Ökostrommengen und die von der Anlagenbetreiberin oder vom Anlagenbetreiber überlassenen und der abgenommenen Ökostrommenge entsprechenden Herkunftsnachweise bestmöglich zu vermarkten und den abgenommenen Ökostrom nach Maßgabe der gemäß § 10 festgelegten Tarife zu vergüten.

Pflichten der Stromhändlerinnen und Stromhändler

§ 7. (1) Die Stromhändlerinnen und Stromhändler sind verpflichtet, den ihnen gemäß § 6 Z 1 zugewiesenen Ökostrom sowie die dazugehörigen Herkunftsnachweise abzunehmen und der oder dem Biomassebilanzgruppenverantwortlichen die Entgelte gemäß § 6 Z 1 monatlich zu entrichten.

(2) Die Stromhändlerinnen und Stromhändler haben den ihnen gemäß § 6 Z 1 zugewiesenen Ökostrom sowie die dazugehörigen Herkunftsnachweise ausschließlich für die Belieferung ihrer Kundinnen und Kunden im Inland zu verwenden.

Rechte und Pflichten der Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber

§ 8. (1) Die Betreiberin oder der Betreiber von Anlagen gemäß § 3 Abs. 1 kann einen Antrag (Anbot) über die Abnahme von Ökostrom aus Anlagen gemäß § 3 Abs. 1 bei der zuständigen Verteilernetzbetreiberin oder dem zuständigen Verteilernetzbetreiber stellen.

(2) Die Betreiberin oder der Betreiber hat zur Prüfung der Fördervoraussetzungen in ihrem bzw. seinem Antrag (Anbot) insbesondere folgende Angaben zu machen, die, wenn diese nicht schon in Bescheiden gemäß § 7 ÖSG 2012 enthalten sind, durch entsprechende Unterlagen belegt werden müssen:

1. Angaben über die einzusetzenden Primärenergieträger und den Prozentsatz der einzelnen Primärenergieträger, bezogen auf einen durchgehenden Zeitraum von 12 Monaten,

2. die technischen Größen der Anlage, insbesondere die Engpasseleistung,

3. die Rechnungsdaten,

4. die voraussichtlich in das Verteilernetz einzuspeisenden Erzeugungsmengen,

5. ein Konzept über die Erreichung des Brennstoffnutzungsgrades von mindestens 60 Prozent, bezogen auf einen durchgehenden Zeitraum von 12 Monaten,

6. ein Konzept über die Rohstoffversorgung für die Dauer von mindestens 36 Monaten,

7. ein Konzept über dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung von Feinstaub und Angaben über dem Stand der Technik entsprechende Wärmezähler für die Zwecke der Messung der genutzten Wärme,

8. die Volllaststunden der letzten fünf Kalenderjahre, in denen die Ökostromanlage in Betrieb war,

9. das Datum der Auflösung des Vertragsverhältnisses mit der Ökostromabwicklungsstelle.

(3) Die Betreiberin oder der Betreiber ist verpflichtet, auf Ersuchen des oder der Bilanzgruppenverantwortlichen alle für den Abschluss des Vertrages gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen bereitzuhalten. Die oder der Bilanzgruppenverantwortliche ist auch ermächtigt, zur Kontrolle der Richtigkeit der Angaben der Anlagenbetreiberin oder des Anlagenbetreibers Sachverständige heranzuziehen. Die damit verbundenen angemessenen Zahlungen an Dritte sind der oder dem Bilanzgruppenverantwortlichen als Mehraufwendungen im Sinne des § 11 Abs. 1 Z 2 abzugelten.

(4) Die Betreiberin oder Betreiber hat der oder dem Biomassebilanzgruppenverantwortlichen die für eine optimale Fahrplangestaltung und Minimierung des Ausgleichsenergiebedarfs erforderlichen Daten, wie Ganglinien der Stromerzeugung sowie Prognosewerte zur Verfügung zu stellen. Dazu gehört insbesondere die Übermittlung von Fahrplänen, die täglich bis 8:30 Uhr für den Folgetag (00:00 Uhr bis 24:00 Uhr) an die Biomassebilanzgruppenverantwortliche oder den Biomassebilanzgruppenverantwortlichen zu übermitteln sind. Die Kostentragung für Fahrplanabweichungen ist in den Abnahmeverträgen zu regeln.

(5) Die Erreichung des Brennstoffnutzungsgrades für einen durchgehenden Zeitraum von 12 Monaten ist der Verteilernetzbetreiberin oder dem Verteilernetzbetreiber und der oder dem Biomassebilanzgruppenverantwortlichen binnen 3 Monaten nach dem Ablauf dieses Zeitraumes durch ein Gutachten einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers, einer Ziviltechnikerin oder eines Ziviltechnikers oder einer oder eines allgemein beeedeten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen

nachzuweisen. Dieses Gutachten ist der Verteilernetzbetreiberin oder dem Verteilernetzbetreiber und der oder dem Bilanzgruppenverantwortlichen sowie der Behörde vorzulegen.

(6) Die Betreiberin oder der Betreiber haben die zum Einsatz gelangenden Primärenergieträger laufend zu dokumentieren und einmal jährlich die Zusammensetzung der zum Einsatz gelangten Primärenergieträger nachzuweisen. Diese Nachweise sind durch die Auswertung der Dokumentation zu erbringen und bis spätestens 3 Monate nach dem in Abs. 5 genannten Zeitraum der Verteilernetzbetreiberin oder dem Verteilernetzbetreiber und der oder dem Biomassebilanzgruppenverantwortlichen vorzulegen. Die dem Nachweis zugrunde liegende Aufstellung der zum Einsatz gelangenden Primärenergieträger ist von einem im Abs. 5 aufgezählten Sachverständigen zu prüfen. Abs. 3 gilt sinngemäß.

Dauer der Abnahme- und Vergütungspflicht

§ 9. Die Dauer der Abnahmepflicht der Verteilernetzbetreiberin oder des Verteilernetzbetreibers und die Dauer der Vergütungspflicht der oder des Biomassebilanzgruppenverantwortlichen beträgt 36 Monate, beginnend mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Abnahme des Ökostroms nach diesem Gesetz.

Vergütung

§ 10. (1) Die oder der Biomassebilanzgruppenverantwortliche hat den gemäß § 4 angenommenen Ökostrom nach Maßgabe der folgenden Absätze über Antrag jeweils monatlich zu vergüten.

(2) Die Vergütung ist nur dann zu gewähren, wenn die Ökostromanlage nach dem gemäß § 8 Abs. 2 Z 5 vorgelegten Konzept innerhalb eines durchgehenden Zeitraums von 12 Monaten einen Brennstoffnutzungsgrad von mindestens 60 Prozent erreicht.

(3) Die Vergütung ist als Tarif auf die von der Ökostromanlage erzeugten und ins öffentliche Verteilernetz abgegebenen Ökostrommengen für die Dauer von 36 Monaten zu gewähren und auszubezahlen.

(4) Für die Abnahme des Ökostroms aus Anlagen gemäß § 3 Abs. 1 sind von der oder dem Biomassebilanzgruppenverantwortlichen folgende Tarife (ohne USt.) zu entrichten:

1. für Ökostromanlagen, die unter Verwendung des Primärenergieträgers feste Biomasse und Abfall mit hohem biogenem Anteil, jedoch mit Ausnahme des in Z 2 aufgezählten Abfalls, betrieben werden, mit einer Engpasseleistung von mehr als 10 MW: **9,39 ct / kWh**,
2. für Ökostromanlagen, die unter der Verwendung des Primärenergieträgers Abfall mit hohem biogenem Anteil gemäß allen fünfstelligen Schlüsselnummern der Tabellen 1 und 2 der Anlage 1 des ÖSG 2012, die mit SN 171 beginnen, betrieben werden, ist der in Z 1 angeführte Tarif um 10 % zu reduzieren.

(5) Bei der Kombination der in Abs. 4 Z 1 und 2 genannten Einsatzstoffe kommt ein anteiliger Tarif nach den eingesetzten Brennstoffmengen, bezogen auf die Brennstoffwärmeleistung, zur Anwendung.

(6) Die oder der Biomassebilanzgruppenverantwortliche hat die gemäß § 8 Abs. 6 vorgelegten Nachweise zu prüfen. § 8 Abs. 3 gilt sinngemäß. Werden die im Abnahmevertrag festgesetzten Prozentsätze nach der erstellten Dokumentation nicht eingehalten, hat die oder der Biomassebilanzgruppenverantwortliche die Vergütung für das vergangene Jahr aufzurollen und entsprechend der Dokumentation zu vergüten. Differenzen sind mit den nächstfolgenden Vergütungen auszugleichen.

(7) Liegen die Voraussetzungen für die Vergütung des abgenommenen Ökostroms nach den vorgelegten Nachweisen gemäß § 8 Abs. 5 und Abs. 6 nicht mehr vor, gilt der Abnahmevertrag als aufgelöst. Die Betreiberin oder der Betreiber hat den Differenzbetrag zum für den Zeitraum der Abnahme jeweils gültigen Day-Ahead-Spotmarkt-Stundenpreis der Strombörse EPEX SPOT SE für das Marktgebiet Österreich abzüglich der tatsächlich angefallenen Aufwendungen je kWh für Ausgleichsenergiekosten der oder des Biomassebilanzgruppenverantwortlichen ab Wegfall der Vergütungsvoraussetzungen binnen zehn Werktagen auf ein vom der oder dem Biomassebilanzgruppenverantwortlichen zu diesem Zweck bekannt zu gebendes Konto zur Anweisung zu bringen.

Mehraufwendungen

§ 11. (1) Den Biomassebilanzgruppenverantwortlichen und den Netzbetreiberinnen und Netzbetreibern sind folgende Mehraufwendungen, soweit zutreffend, abzugelten:

1. die Differenzbeträge, die sich aus den Vergütungen des abgenommenen Ökostroms und den Erlösen aus dem Verkauf des Ökostroms sowie der Herkunftsnachweise ergeben,

2. die mit der Erfüllung der Aufgaben der Ökostromabwicklung verbundenen angemessenen administrativen und finanziellen Aufwendungen (z.B. Einrichtung und Betrieb einer Biomassebilanzgruppe, Abschluss von Verträgen, Einhebung von Zuschlägen, Vergütung des abgenommenen Ökostroms) und

3. die Aufwendungen für die Ausgleichsenergie.

(2) Allfällige Differenzbeträge, die sich in einem Kalenderjahr zwischen den gemäß § 12 vereinnahmten Mitteln und den Mehraufwendungen gemäß Abs. 1 ergeben, sind bilanztechnisch erfolgswirksam abzugrenzen und durch eine Anpassung des Zuschlags auszugleichen. Ein ausgeglichenes Ergebnis zwischen den im Folgejahr zu erwartenden Mehraufwendungen, sowie den in diesem Zeitraum prognostizierten Erlösen, ist anzustreben.

(3) Nach Abgeltung der Mehraufwendungen übrig gebliebene Fördermittel sind dem Ökostromfonds (§ 73 WEIWG 2005) zuzuführen.

(4) Die Landesregierung kann im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion die Mehraufwendungen der Biomassebilanzgruppenverantwortlichen und der Netzbetreiberinnen oder der Netzbetreiber und die Verwendung der Fördermittel prüfen.

Aufbringung der Fördermittel

§ 12. (1) Die Fördermittel werden aufgebracht:

1. aus dem Verkauf des Ökostroms aus Anlagen gemäß § 3 Abs. 1 und den dazugehörigen Herkunftsnachweisen,

2. durch einen Zuschlag gemäß § 11 zu dem gemäß § 48 ÖSG festgelegten Ökostromförderbeitrag,

4. aus den vereinnahmten Beträgen der gemäß § 15 verhängten Verwaltungsstrafen,

3. aus den Zinsen der veranlagten Mittel.

(2) Zur Verwaltung der Fördermittel hat die oder der Bilanzgruppenverantwortliche ein Konto einzurichten, das ausschließlich der Förderungsabwicklung von Ökostromanlagen gemäß § 3 Abs. 1 mit Standort in Wien dient.

(3) Die Verwaltung des Kontos obliegt der oder dem Biomassebilanzgruppenverantwortlichen. Sie oder er hat die Mittel zinsbringend zu veranlagern. Der Landesregierung und den von ihr herangezogenen Sachverständigen ist jederzeit Einsicht in sämtliche Unterlagen zu gewähren.

Wiener Biomassezuschlag

§ 13. (1) Zur Abdeckung der Mehraufwendungen gemäß § 11 ist von allen an das öffentliche Netz in Wien angeschlossenen Endverbraucherinnen und Endverbrauchern ein Zuschlag zum Netznutzungs- und Netzverlustentgelt proportional zum Ökostromförderbeitrag gemäß § 48 ÖSG einzuheben (Wiener Biomassezuschlag).

(2) Der Zuschlag beträgt für das Kalenderjahr 2019 **9,53 Prozent** der in § 2 der Ökostromförderbeitragsverordnung 2019, BGBl. II Nr. 345/2018, festgelegten Beträge.

(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung den Zuschlag neu festzulegen, um allfällige Differenzbeträge (§ 11 Abs. 2) auszugleichen. Die Landesregierung hat für die Folgejahre jährlich im Vorhinein durch Verordnung den Zuschlag festzulegen.

(4) Der Zuschlag ist von der Netzbetreiberin oder dem Netzbetreiber in Rechnung zu stellen und gemeinsam mit dem jeweiligen Netznutzungsentgelt von den an ihren bzw. seinen Netzen angeschlossenen Endverbraucherinnen und Endverbrauchern einzuheben.

(5) Personen, die gemäß § 3 des Bundesgesetzes über Zuschussleistungen zu Fernsprechentgelten (Fernsprechentgeltzuschussgesetz – FeZG), BGBl. I Nr. 142/2000, in der Fassung BGBl. I Nr. 81/2016, zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören, sind jeweils für ihren Hauptwohnsitz von der Pflicht zur Entrichtung des Zuschlags befreit.

(6) Die eingehobenen Zuschläge sind von der Netzbetreiberin oder dem Netzbetreiber monatlich an die oder den Biomassebilanzgruppenverantwortlichen abzuführen.

(7) Die Netzbetreiberin oder der Netzbetreiber und die oder der Biomassebilanzgruppenverantwortliche haben der Landesregierung sämtliche für die Bemessung des Zuschlags erforderlichen Daten und sonstigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

(8) Der Zuschlag ist bis zur Abdeckung der Mehraufwendungen gemäß § 11 einzuheben. Die Landesregierung hat von Amts wegen oder über Antrag einer Netzbetreiberin oder eines Netzbetreibers mit Bescheid festzustellen, ab welchem Zeitpunkt der Zuschlag nicht mehr einzuheben ist.

(9) Bei Nichtbezahlung des Zuschlags durch eine Endverbraucherin oder einen Endverbraucher sind die Netzbetreiberin oder der Netzbetreiber verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zur außergerichtlichen oder gerichtlichen Geltendmachung des Zuschlags zu ergreifen. In Streitigkeiten zwischen einer Netzbetreiberin oder einem Netzbetreiber und einer Endverbraucherin oder einem Endverbraucher, zwischen der oder dem Biomassebilanzgruppenverantwortlichen und einer Netzbetreiberin oder einem Netzbetreiber, insbesondere auf Leistung des Zuschlags, oder zwischen der oder dem Biomassebilanzgruppenverantwortlichen und der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen gemäß § 3 Abs. 1 entscheiden die ordentlichen Gerichte.

Transparenz und Veröffentlichung gewährter Förderungen

§ 14. (1) Die oder der Biomassebilanzgruppenverantwortliche hat alle nach diesem Gesetz gewährten Beihilfen in Form von Tarifen, die in ihrer Gesamtheit pro Förderempfängerin oder Förderempfänger über 500.000 Euro liegen, unter Anführung der § 51a ÖSG 2012 angeführten Angaben auf seiner Website zu veröffentlichen.

Strafbestimmungen

§ 15. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, sind Übertretungen dieses Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 50.000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen.

(2) Geldstrafen, die auf Grund dieses Gesetzes verhängt werden, fließen dem Konto gemäß § 12 Abs. 2 zu.

Schlussbestimmungen

§ 16. (1) Dieses Gesetz tritt an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Die Biomassebilanzgruppe ist innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu bilden.

(2) Sofern in diesem Gesetz auf das ÖSG 2012 verwiesen wird, beziehen sich diese Verweise auf das ÖSG 2012, BGBl. I Nr. 75/2011, in der Fassung BGBl. I Nr. 42/2019. Sofern in diesem Gesetz auf das WEIWG 2005 verwiesen wird, beziehen sich diese Verweise auf das WEIWG 2005, LGBl. Nr. 46/2005, in der jeweils geltenden Fassung.

VORBLATT

Ziele und wesentlicher Inhalt:

Mit dem vorliegenden Gesetz werden – in Ausführung der grundsatzgesetzlichen Bestimmungen – die Fördertarife und Zuschläge für Biomasseanlagen in Wien festgelegt. Ohne ein derartiges Fördersystem wäre nach Auslaufen der im ÖSG 2012 geregelten Ökostromförderung der wirtschaftliche Betrieb solcher Anlagen nicht mehr sichergestellt. Da der Bund von der ursprünglichen Regelung bzw. Förderung von Biomasseanlagen über das ÖSG 2012 Abstand genommen und sich letztlich für ein Grundsatzgesetz entschieden hat, sind jeweils die Länder gemäß Art. 12 B-VG zur Erlassung von Ausführungsgesetzen verpflichtet. Das Biomasseförderung-Grundsatzgesetz sieht eine Frist von 6 Monaten für die Umsetzung vor.

Effiziente Biomassekraftwerke leisten einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Reduktion der Treibhausgase und müssen daher - im Sinne der nationalen Klimaziele - erhalten bleiben. Mit diesem Gesetz ist – in Entsprechung der grundsatzgesetzlichen Vorgaben – die Förderung der Biomasseanlagen für die nächsten 36 Monate gewährleistet.

In Wien existiert ein Biomassekraftwerk. Mit einer Leistung von über 24 MW ist dieses das größte und wirtschaftlich bedeutendste Biomassekraftwerk in ganz Österreich. Eine Stilllegung dieses Kraftwerkes, das auch zur Erzeugung von Fernwärme eingesetzt wird und einen hohen durchschnittlichen Wirkungsgrad aufweist, hätte – neben den Auswirkungen für die Beschäftigten – auch erhebliche negative Folgen für Umwelt- und Klimaschutz und wäre daher keinesfalls im Interesse der Landes Wien (und der gesamten Republik) gelegen.

Gemäß den Vorgaben des Grundsatzgesetzes wird die Förderung - so wie in der Vergangenheit - in Form eines Tarifmodells erfolgen.

Die Kompetenz zur Erlassung dieses Gesetzes stützt sich auf Art. 12 B-VG.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

– Das Vorhaben dient der Umsetzung des Biomasseförderung-Grundsatzgesetzes. Aufgrund des nunmehr bundesländerspezifischen Zuschlagsystems ist nach derzeitigem Stand mit keiner Mehrbelastung der Wiener Endverbraucherinnen und Endverbraucher zu rechnen, da diese in Zukunft nur die Kosten für das Biomassekraftwerk in Simmering zu tragen haben.

– Für die Stadt Wien, den Bund und die übrigen Gebietskörperschaften entstehen keine zusätzlichen Kosten. Mehraufwendungen für die mit der Ökostromabwicklung befassten Unternehmen (Biomassebilanzgruppenverantwortliche, Netzbetreiber) sind aufgrund der Kostenüberwälzung ausgeschlossen. Die angemessenen Kosten im Rahmen der Ökostromabwicklung werden den Unternehmen über ein Zuschlagssystem abgegolten.

– Auswirkungen auf die Bezirke: keine

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

– Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich: mit dem festgelegten Fördertarif kann der Betrieb des Biomassekraftwerks Simmering, dem größten Biomassekraftwerk Österreichs, auf eine Dauer von weiteren 36 Monaten sichergestellt werden. Arbeitsplätze und Abgabenleistung des Betriebes bleiben erhalten.

– Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen: keine

– Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer und sozialer Hinsicht: Die Nutzung von Biomasse dient der Einsparung von klimaschädlichem CO₂ und trägt zur Erreichung der Klimaziele bei. Die Sicherheit der Versorgung mit Strom und Fernwärme wird gewährleistet.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

- keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Aufgrund von Art. 107 f. AEUV ist das Gesetz als Beihilfe bei der Europäischen Kommission zu notifizieren.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Gemäß § 7 Abs. 3 Biomasseförderung-Grundsatzgesetz sind die Ausführungsgesetze der Länder innerhalb von sechs Monaten nach dem auf die Kundmachung des Bundesgesetzes folgenden Tag zu erlassen.

ERLÄUTERENDE BEMERKUNGEN

A) Allgemeines:

Der Anteil erneuerbarer Energie in Österreich gemäß der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG (kurz: RL 2009/28/EG) betrug im Jahr 2016 ca. 33,5 Prozent. Nach Anhang I der RL 2009/28/EG beträgt der Zielwert für den Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch, den die Republik Österreich im Jahre 2020 erreichen muss, 34 Prozent.

Laut Ökostrombericht 2017 der E-Control haben im Jahre 2016 128 Ökostromanlagen, die feste Biomasse oder Abfall mit hohem biogenem Anteil als Primärenergieträger einsetzen, eine Betriebsförderung (als Einspeisetarif) nach dem Ökostromgesetz 2012 erhalten. Die gesamte installierte Leistung für diese Anlagen betrug 311 Megawatt und die Einspeisemenge für 2016 1981,6 Gigawattstunden.

Auf dem Gebiet des Bundeslandes Wien befindet sich derzeit ein derartiges Biomassekraftwerk. Die Engpassleistung beträgt 24 Megawatt. Laut Ökostrombericht der E-Control wurden im Jahre 2016 151,97 Gigawattstunden elektrische Energie erzeugt und in das öffentliche Netz eingespeist. Das Wiener Biomassekraftwerk wurde als Ökostromanlage anerkannt. Die Förderung nach dem Ökostromgesetz begann am 01. August 2006 und endet am 31. Juli 2019. Während dieses Zeitraumes erfolgt die Vergütung nach dem Ökostromgesetz.

Angesichts des Auslaufens des Biomasse-Förderungsvertrages müsste das Biomassekraftwerk in Wien voraussichtlich stillgelegt werden, weil die Betriebskosten dieser Anlage höher als die Erlöse aus dem Verkauf von elektrischer Energie und Wärme sind.

Im Zeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2019 laufen in ganz Österreich die Betriebsförderungen für insgesamt 47 Biomassekraftwerke aus. Eine Stilllegung dieser Kraftwerke hätte negative Auswirkungen auf den Umwelt- und Klimaschutz, weil sowohl der Anteil der Stromerzeugung als auch der (Fern-)Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen in Österreich sinken würde. Eine Reduktion der Energieerzeugung sowohl im Strom- als auch im Fern-Wärmesektor mit Hilfe erneuerbarer Quellen wäre weder im Interesse der Union noch der Republik Österreich gelegen.

Daher hat der Bund auf Basis des Art. 12 Abs. 1 Z 5 B-VG ein Grundsatzgesetz über die Förderung der Stromerzeugung aus Biomasse (Biomasseförderung-Grundsatzgesetz) erlassen. Dieses Grundsatzgesetz verpflichtet die Bundesländer Ausführungsgesetze zu erlassen, damit der Betrieb dieser Biomassekraftwerke für weitere 36 Monate sichergestellt werden kann.

B) Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Für die Gewährung eines Nachfolgetarifs für Biomassekraftwerke, die feste Biomasse oder Abfall mit hohem biogenem Anteil zur Strom- und (Fern-)Wärmeerzeugung nutzen, hat sich der Bund nur für das Aufstellen von Grundsätzen gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 5 B-VG („Elektrizitätswesen, soweit es nicht unter Art. 10 B-VG fällt“) entschieden. Ein Grundsatzgesetz nach Art. 12 B-VG bindet nur den Landesgesetzgeber, räumt jedoch den Normunterworfenen keinerlei Rechte oder Pflichten ein. Diese ergeben sich erst auf Grund der Ausführungsgesetze der Länder. Die Vollziehung obliegt ebenfalls den Ländern. Gemäß § 7 Abs. 3 Biomasseförderung-Grundsatzgesetz sind die Ausführungsgesetze innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem auf die Kundmachung des Bundes- Grundsatzgesetzes folgenden Tag zu erlassen.

C) Unionsrechtlicher Hintergrund:

Nach Auffassung der den Gesetzesentwurf einbringenden österreichischen Bundesregierung bedarf das Grundsatzgesetz über die Förderung der Stromerzeugung aus Biomasse (Biomasseförderung-Grundsatzgesetz) keiner Notifikation gem. Art. 107 f AEUV. In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (S. 558 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXVI. GP) heißt es dazu wörtlich: „Gemäß Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags stellen Änderungen rein formaler oder verwaltungstechnischer Art, die keinen Einfluss auf die Würdigung der Vereinbarkeit einer Beihilfemaßnahme mit dem Gemeinsamen Markt haben, keine notifikationspflichtigen Änderungen einer von der EU- Kommission genehmigten Beihilfenregelung dar. Der vorliegende Gesetzesentwurf verweist mehrfach auf die mit dem ÖSG 2012 genehmigten Bedingungen und Kriterien der Förderung (vgl. §§ 3, 5 und 6): So ist die Tarifhöhe analog zum ÖSG

2012 zu bestimmen, das heißt insbesondere ohne bereits abgeglichene Investitions- und Kapitalkosten (bei einer maximalen Laufzeit von insgesamt 20 Jahren). Der Mindestwirkungsgrad (Brennstoffnutzungsgrad) von 60 % ist einzuhalten. Letztlich ist die Förderung zeitlich auf maximal 36 Monate beschränkt und liegt damit auch innerhalb des Gesamtgenehmigungsrahmens bis 2022. Die Änderungen zum beihilferechtlich genehmigten System liegen im Wesentlichen in der Verschiebung der Zuständigkeit der Bestimmung der Tarifhöhe von der Bundes- auf die Landesebene, in der Vermarktung des erzeugten Stroms und in der Aufbringung der erforderlichen Mittel. Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass damit kein Eingriff in die beihilferechtliche Substanz erfolgt, die für die beihilferechtliche Würdigung von Relevanz wäre.“

Nach Ansicht des Landes Wien kann dieser Argumentation jedoch nicht gefolgt werden, sodass das Biomasseförderung-Grundsatzgesetz und in weiterer Folge das Wiener Ausführungsgesetz einer Notifikation nach Art. 107 f AEUV bedürfen. Ganz allgemein gilt: eine notifizierungspflichtige Änderung einer bestehenden genehmigten Beihilferegelung liegt nicht nur dann vor, wenn die Höhe der Beihilfe geändert wird, der Kreis der Begünstigten erweitert oder eingeschränkt wird, der Gewährungszeitraum für eine Beihilfe verlängert wird, sondern bereits dann, wenn eine Voraussetzung für die Erteilung der beihilfenrechtlichen Genehmigung abgeändert wird.

Die Notifizierungspflicht des Biomasseförderung-Grundsatzgesetzes, welches eine Beschränkung der Nachfolgetarife auf 36 Monate vorsieht, findet im Beschluss der Kommission vom 08.02.2012, C (2012) 565 final – staatliche Beihilfe SA. 33384 (2011/N) – Österreich Ökostromgesetz 2012 (kurz Notifizierungsbeschluss der EK), insofern keine Deckung, als sich die Republik Österreich im damaligen Notifizierungsverfahren gegenüber der EK ausdrücklich dazu verpflichtet hat, die genehmigten Maßnahmen 10 Jahre nach ihrer (erstmaligen) Genehmigung durch die Kommission erneut anzumelden (Randziffer 115 des Notifizierungsbeschlusses der EK). Damit diese Voraussetzung erfüllt ist, hätten die Ausführungsgesetze der Länder spätestens am 07.02.2019 in Kraft treten müssen, damit die Gewährung des Nachfolgetarifs für die gesamte Dauer von 36 Monaten vom Notifizierungsbeschluss der EK gedeckt wäre. Das Biomasseförderung-Grundsatzgesetz ist jedoch erst mit BGBl. vom 28. Mai 2019 kundgemacht worden.

Letztlich bedürfen die in den Landesgesetzen festgesetzten Vergütungen einer Notifikation nach Art. 107 f AEUV, sofern die einzelnen Nachfolgetarife die Beträge von 10 Cent je Kilowattstunde für Anlagen bis 2 Megawatt, 9 Cent je Kilowattstunde für Anlagen größer 2 bis einschließlich 10 Megawatt und 8,5 Cent je Kilowattstunde für Anlagen größer 10 Megawatt übersteigen. Mit einem Einspeisetarif in Höhe von 8,5 Cent für jede Kilowattstunde elektrische Energie, die ins öffentliche Netz abgegeben wird, können die Betriebskosten des Biomassekraftwerks in Wien jedoch nicht gedeckt werden. Die neuen Tarife für das Biomassekraftwerk in Wien bedürfen daher ebenfalls einer Notifizierung.

Da das Grundsatzgesetz die Ausführungsgesetzgeber in § 4 Abs. 2 verpflichtet, die in das öffentliche Netz eingespeiste Energie zu vergüten, haben die Landesgesetzgeber dafür zu sorgen, dass die Biomasseförderungsgesetze mit dem Recht der Union im Einklang stehen. Würde das Wiener Ausführungsgesetz somit nicht bei der EK zur Notifikation angemeldet werden, hätte die bzw. der Biomassebilanzgruppenverantwortliche für die eingerichtete Biomassebilanzgruppe das Risiko einer allfälligen Rückforderung für eine nicht genehmigte staatliche Beihilfe zu tragen. Andere unionsrechtliche Konsequenzen (zB. ein Vertragsverletzungsverfahren) wären ebenfalls nicht auszuschließen.

B) Finanzielle Auswirkungen:

Die Mittel für die Fördertarife werden gemäß § 6 Abs. 1 Biomasseförderung-Grundsatzgesetz von den Wiener Stromkundinnen und Stromkunden über einen Zuschlag zum Netznutzungs- und Netzverlustentgelt eingehoben. Dieses bundesländerspezifische Zuschlagssystem ist nach derzeitigem Stand mit keiner Mehrbelastung für die Wiener Endverbraucherinnen und Endverbraucher verbunden, da diese in Zukunft (für die nächsten 36 Monate) nur mehr die Kosten des Wiener Biomassekraftwerkes tragen müssen und an der Finanzierung der übrigen Biomassekraftwerke in den anderen Bundesländern somit nicht (mehr) beteiligt sind.

Die finanziellen Mehraufwendungen für die oder den Biomassebilanzgruppenverantwortlichen und die Netzbetreiber, die insbesondere mit der Erfüllung der Aufgaben für die Ökostromabwicklung nach diesem Gesetz im Zusammenhang stehen (zB. Kosten für die Einhebung der Fördertarife, Einrichtung und Betrieb einer Biomassebilanzgruppe, Abschluss von Verträgen, Erstellung von Fahrplänen, Vergütung des Ökostroms etc.) sind nicht von den Unternehmen selbst zu tragen, sondern werden in die Ermittlung der Zuschläge einbezogen.

Die angemessenen Kosten werden den Unternehmen daher zu 100 Prozent ersetzt.

Für die Stadt Wien und die übrigen Gebietskörperschaften entsteht kein finanzieller Mehraufwand.

C) zu den einzelnen Bestimmungen

zu § 1:

Die Bestimmung entspricht § 1 Biomasseförderung-Grundsatzgesetz.

zu § 2:

§ 2 Abs. 1 definiert den Ausdruck „feste Biomasse“; diese Definition entspricht jener in § 2 Abs. 1 Biomasseförderung-Grundsatzgesetz sowie jener in § 2 Z 1 ÖSET- VO 2018, BGBl. II Nr. 408/2017. Eine Definition des Begriffs „Abfall mit hohem biogenem Anteil“ kann unterbleiben, da der Begriff bereits in § 5 Abs. 1 Z 1 ÖSG 2012 normiert ist.

Abseits der Festlegung des Begriffs „feste Biomasse“ kann auf die bereits bestehenden Definitionen aus den verschiedenen Bereichen des Elektrizitätsrechts angeknüpft werden. Dementsprechend sieht § 2 Abs. 2 einen Verweis auf die bestehenden Begriffsdefinitionen des WEIWG 2005, mit dem das EIWOG 2010 ausgeführt wurde, und des ÖSG 2012 vor.

zu § 3:

Der Anwendungsbereich erstreckt sich auf alle Ökostromanlagen auf Basis fester Biomasse und auf Basis von Abfällen mit hohem biogenem Anteil, die über einen Fördervertrag verfügen, welcher zwischen dem 1. Jänner 2017 und dem 31. Dezember 2019 abläuft bzw. abgelaufen ist und über keinen aufrechten Vertrag verfügen (§ 3 Abs. 2 Z 1). Folglich sind jene Anlagen vom Anwendungsbereich ausgenommen, die über einen aufrechten Vertrag mit der Ökostromabwicklungsstelle verfügen, einschließlich eines Abnahmevertrages zum Marktpreis gemäß § 13 ÖSG 2012. Mit den in Gesetz genannten Ausschlusskriterien ist sichergestellt, dass nur jene Ökostromanlagen auf Basis fester Biomasse und auf Basis von Abfall mit hohem biogenem Anteil gefördert werden, die auch die Fördervoraussetzungen des ÖSG 2012 erfüllen. In Bezug auf die Vorgabe des § 17 Abs. 2 Z 4 ÖSG 2012, wonach eine rohstoffabhängige Anlage zumindest über die weiteren fünf Jahre über ein Konzept zur Rohstoffversorgung verfügen muss, wird für den Anwendungsbereich bestimmt, dass angesichts der höchstens 36 Monate dauernden Vergütung ein solches Konzept über die Rohstoffversorgung lediglich für die Dauer der Abnahme- und Vergütungspflicht vorliegen muss.

Voraussetzung ist jedenfalls, dass die Betreiberin bzw. der Betreiber im Zeitpunkt der Abnahme nach diesem Gesetz über kein aufrechtes Vertragsverhältnis nach dem Ökostromgesetz, BGBl. I Nr. 149/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 75/2011 oder nach dem ÖSG 2012 verfügt. Einem nahtlosen Übergang steht nichts entgegen.

zu § 4:

Diese Bestimmung verpflichtet die Verteilernetzbetreiberinnen und Verteilernetzbetreiber zur Abnahme des Ökostroms. Die betroffenen Verteilernetzbetreiberinnen und Verteilernetzbetreiber haben demnach eine besondere Bilanzgruppe (Biomassebilanzgruppe) zu bilden, mit den Betreiberinnen und Betreibern von Ökostromanlagen Verträge über die Abnahme des Ökostroms abzuschließen, und die den Biomasseanlagen zugewiesenen Zählpunkte Biomassebilanzgruppe zuzuordnen. Eine solche Bilanzgruppe kann gemeinsam von mehreren Verteilernetzbetreibern gebildet und genutzt werden. Die Verteilernetzbetreiberinnen und Verteilernetzbetreiber haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben einem Dritten die Rechte und Pflichten zu übertragen, wenn sie die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit einer oder eines Biomassebilanzgruppenverantwortlichen nicht erfüllen. Die betroffene Verteilernetzbetreiberin oder der betroffene Verteilernetzbetreiber hat der Behörde unter Vorlage der aufgezählten Unterlagen und unter Vorlage von Unterlagen über die Eignung den Biomassebilanzgruppenverantwortlichen namhaft zu machen. In den Vertragsurkunden sind jedenfalls die im Abs. 2 geforderten Angaben aufzunehmen, um die Abwicklung der Förderung zu ermöglichen bzw. sicher zu stellen.

Mit dem Konzept über die Erreichung des Brennstoffnutzungsgrades ist vom Betreiber schon bei der Antragstellung auf schlüssige Weise nachzuweisen, dass der gesetzliche Brennstoffnutzungsgrad von zumindest 60 Prozent während eines durchgehenden Zeitraumes von 12 Monaten erreicht wird. Dieser Zeitraum muss nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmen. Voraussetzung für den Abschluss des Vertrages ist, dass die Anlage aus technischer Sicht überhaupt in der Lage ist den Brennstoffnutzungsgrad zu erreichen. Die tatsächliche Erreichung des Brennstoffnutzungsgrades muss von der Betreiberin bzw. dem Betreiber erst nach Ablauf eines durchgehenden Förderzeitraumes von 12 Monaten von einem Fachmann bzw. einer Fachfrau überprüft und nachgewiesen werden. Wurde der Brennstoffnutzungsgrad nicht erreicht, gilt der Vertrag als aufgelöst (§ 10 Abs. 7). Die Anlagenbetreiberin oder der

Anlagenbetreiber hat daraufhin die zu Unrecht empfangende Förderung – entsprechend den Bestimmungen über die Rückabwicklung – an die Förderstelle zurückzuzahlen (§ 10 Abs. 7).

Entsprechend der gängigen Praxis können nähere Bestimmungen über die Rückabwicklung zwischen Fördergeber und Förderempfänger vereinbart werden.

Die Voraussetzungen über den Inhalt der Verträge entsprechen im Übrigen den Bestimmungen des ÖSG 2012 (vgl. §§ 15a und 15b ÖSG 2012), sofern im Gesetz nichts Abweichendes vorgesehen ist.

zu § 5:

Die Bestimmung regelt die Voraussetzungen für die Tätigkeit einer oder eines Biomassebilanzgruppenverantwortlichen, wobei der fachlichen Eignung besondere Bedeutung zukommt. Fehlt eine gesetzliche Voraussetzung oder fällt eine der Voraussetzungen nachträglich weg, hat die Behörde die Tätigkeit einer oder eines Bilanzgruppenverantwortlichen mit Bescheid binnen angemessener Frist zu untersagen.

Die Verteilernetzbetreiberin oder der Verteilernetzbetreiber hat daraufhin unverzüglich eine oder einen neuen Bilanzgruppenverantwortlichen zu nominieren.

zu § 6:

Diese Bestimmung regelt die zusätzlichen Aufgaben der oder des Biomassebilanzgruppenverantwortlichen. Über die geeignete und möglichst gewinnbringende Form der Vermarktung (Z 1 oder Z 2) hat die oder Bilanzgruppenverantwortliche im Einzelfall zu entscheiden.

Außerdem hat sie oder er den abgenommenen Ökostrom nach Maßgabe der gemäß § 10 festgelegten Tarife zu vergüten.

zu § 7:

Die Stromhändlerinnen und Stromhändler werden verpflichtet, den zugewiesenen Ökostrom abzunehmen und monatlich zu vergüten.

zu § 8:

Diese Bestimmung regelt die Rechte und Pflichten der Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber. Nach Abs. 1 können die Betreiberinnen und Betreiber einen Antrag (Anbot) über die Abnahme von Ökostrom bei der zuständigen Verteilernetzbetreiberin oder beim zuständigen Verteilernetzbetreiber stellen. Wie im ÖSG 2012 handelt es sich um ein zivilrechtliches Vertragsverhältnis. Zuständig ist jene Verteilernetzbetreiberin oder jener Verteilernetzbetreiber, an deren oder dessen Verteilernetz die Anlage angeschlossen ist. Abs. 2 legt fest, welche Unterlagen dem Antrag (Anbot) anzuschließen sind. Diese Voraussetzungen ergeben sich insbesondere aus § 12 Abs. 2 ÖSG 2012 bzw. aus § 3 Abs. 2.

Hinsichtlich des Konzepts zur Erreichung des Brennstoffnutzungsgrades ist auf die EB zu § 4 dieses Gesetzes hinzuweisen. Mit dem Konzept muss die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber auf schlüssige Weise darstellen, dass die Anlage im Laufe eines bevorstehenden und durchgehenden Zeitraumes von 12 Monaten einen durchschnittlichen Brennstoffnutzungsgrad von zumindest 60 Prozent erreichen wird. Von der in § 5 Abs. 2a des Grundgesetzes vorgesehenen Möglichkeit der Ausnahme für Schadholz (Entfall des Förderkriteriums „ein Brennstoffnutzungsgrad von zumindest 60 Prozent“) wird abgesehen. Nach dem Wiener Ausführungsgesetz ist der 60 prozentige Brennstoffnutzungsgrad jedenfalls zu erreichen.

Um Doppelförderungen zu vermeiden, ist auch das Datum der Auflösung des Vertragsverhältnisses mit der Ökostromabwicklungsstelle anzugeben. Dieser Zeitpunkt ist im Fördervertrag zu vereinbaren. Erst ab diesem Zeitpunkt darf die Abnahme- und Vergütungspflicht nach diesem Gesetz beginnen.

Abs. 5 legt fest, dass die Erreichung des durchschnittlichen Brennstoffnutzungsgrades von zumindest 60 Prozent - entsprechend dem ursprünglich vorgelegten Konzept - für einen durchgehenden Zeitraum von 12 Monaten von einer geeigneten Person nachgewiesen wird. Schwankungen bzw. Unterschreitungen des Effizienzgrades der Anlage während dieses Betrachtungszeitraumes schaden nicht, sofern sich im Betrachtungszeitraum ein durchschnittlicher Brennstoffnutzungsgrad von zumindest 60 Prozent ergibt.

zu § 9:

Die Förderdauer beginnt erst ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Einspeisung des Ökostroms, da sonst zB. aufgrund von längeren technisch bedingten Anlaufzeiten für die Inbetriebnahme der Anlage wertvolle Fördermonate (und somit Fördermittel) verloren gehen würden.

zu § 10:

Diese Bestimmung räumt der Betreiberin bzw. dem Betreiber, sofern sie oder er die Voraussetzungen für die Förderung erfüllt, einen gesetzlichen Rechtsanspruch auf eine monatliche Vergütung ein.

Die Höhe der Tarife wurde - entsprechend Vorgaben des Grundsatzgesetzes - durch ein Sachverständigengutachten berechnet. Als Sachverständige wurde vom Land Wien die Austrian Energy Agency GmbH beauftragt. Gemäß den grundsatzgesetzlichen Bestimmungen wurden als Grundlage für die Berechnung der Tarife die Regelungen des ÖSG 2012 dem Sachverständigengutachten zugrunde gelegt. Da in Wien nur ein Kraftwerk existiert, das in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fällt, wurde der Nachfolgetarif auch nur für diese eine Anlage, die über eine Engpassleistung von mehr als 10 MW verfügt, festgesetzt.

Die oder der Biomassebilanzgruppenverantwortliche hat die Dokumentation über den Einsatz der Primärenergieträger zu prüfen, um Abweichungen zum Abnahmevertrag feststellen zu können. Zutreffendenfalls hat eine Aufrollung zu erfolgen. Nach Abs. 7 gilt der Abnahmevertrag als aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für die Vergütung des abgenommenen Ökostroms nach den vorgelegten Nachweisen nicht mehr vorliegen (z. B. es werden keine erneuerbaren Energieträger eingesetzt oder es wird im Betrachtungszeitraum der Brennstoffnutzungsgrad von 60 Prozent im Durchschnitt nicht erreicht). Das Vertragsverhältnis ist anschließend rückabzuwickeln.

zu § 11:

Diese Regelung legt fest, welche Mehraufwendungen für die Erfüllung der durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben abzugelten sind. Neben den reinen Mehraufwendungen (Differenzbeträge, die sich aus den Vergütungen des abgenommenen Ökostroms und den Erlösen aus dem Verkauf des Ökostroms sowie der Herkunftsnachweise ergeben und die Ausgleichsenergie) sind auch die Abwicklungskosten zu berücksichtigen. Differenzbeträge, die sich aus den vereinnahmten Mitteln (§ 12) und den Mehraufwendungen ergeben, sind bilanztechnisch erfolgswirksam abzugrenzen und durch eine Anpassung des Zuschlags auszugleichen. Die Anpassung des Zuschlages hat durch Verordnung der Landesregierung zu erfolgen (§ 13 Abs. 3).

zu § 12:

Die Bestimmung regelt die Mittelaufbringung für die nach § 11 zu leistenden Mehraufwendungen.

zu § 13:

Das Zuschlagssystem ist – entsprechend den Vorgaben des Grundsatzgesetzes – an die Regelungen des ÖSG 2012 angelehnt.

Die Höhe der Zuschläge wurde ebenfalls durch ein Sachverständigengutachten ermittelt (vgl. Erläuterungen zu § 10). Bei einem berechneten Vergütungsvolumen von 10,6 Mio. Euro, einem angenommenen Erlös von 5,9 Mio. Euro aus dem Stromverkauf, und einem daraus resultierenden Umlagevolumen (10,6 – 5,9 Mio. Euro) von 4,7 Mio. Euro ergibt sich ein vorläufiger Zuschlagssatz von 9,53 Prozent zu den in der Ökostromförderbeitragsverordnung 2019 festgesetzten Netznutzungs- und Netzverlustentgelten.

Die Kosten für die Ökostromabwicklung, die in diesem Prozentsatz (noch) nicht enthalten sind, werden laut Sachverständigengutachten mit 0,2 Prozentpunkten je 100.000 Euro zusätzlichem Umlagebedarf errechnet. Die Kosten für die Ökostromabwicklung nach diesem Gesetz können nachträglich mit Verordnung der Landesregierung durch eine allfällige Anpassung des Zuschlages ausgeglichen werden (Abs. 3).

Die Netzbetreiber haben darauf zu achten, dass die Zuschläge (Abs. 1) und die Systemnutzungsentgelte gemäß § 8 Abs. 2 ElWOG 2010 in getrennten Rechnungskreisen geführt werden.

zu § 14:

Diese Bestimmung ist dem § 51a ÖSG 2012 nachgebildet.

zu § 15:

Diese Bestimmung erklärt Übertretungen dieses Gesetzes zu einer Verwaltungsübertretung. Zuständige Behörde ist die Bezirksverwaltungsbehörde (Magistrat).

zu § 16:

Die Bestimmung regelt die Verweise und das Inkrafttreten des Gesetzes.